



Gemeindeamt St.Georgen

bei Obernberg am Inn

Telefon 07758/2355 Fax 2355-4

St.Georgen, 13.Dezember 2018

E-mail: gemeinde@st-georgen-obernberg.ooe.gv.at

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde St.Georgen bei Obernberg vom 13. Dezember 2018 mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- 1) Für die Benützung der Einrichtung der Gemeinde zur Sammlung und Abfuhr sowie Kompostierung von Abfällen und für den Kostenersatz, den die Gemeinde zur Deckung des Aufwandes des Bezirksabfallverbandes zu leisten hat, ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

- 1) Die Abfallgebühr beträgt

a) je abgeführte Mülltonne mit 90 Liter Inhalt	€	16,40
b) je abgeführtem Müllcontainer mit 800 Liter Inhalt	€	145,78
c) je abgeführtem Müllsack mit 60 Liter Inhalt	€	10,91

- 2) In der Abfallgebühr sind die Kompostierkosten von jährlich 10 m³ Grün- und Strauchschnitt enthalten. Größere Mengen werden gesondert verrechnet.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11. eines jeden Jahres zu Zahlung fällig.

§ 6
Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß nicht enthalten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens mit 1.1.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Verordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am
Abgenommen am